

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

09.09.2014

Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Deren Aktenzeichen: Strafantrag und Strafanzeige 590 Js 38241/14

1. Sofortige Beschwerde - DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE und FACHAUFSICHTS BESCHWERDE

wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen Strafantrag und Strafanzeige durch die **Staatsanwaltschaft Schwerin - Staatsanwalt Herr Nowroussian**

gegen die Firma:

Mobilcom-debitel GmbH
Hollerstraße 126
24782 Büdelsdorf

Geschäftsführer: Ingo Arnold, Rickmann von Platen
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christoph Vilanek

Sitz der Gesellschaft: Büdelsdorf
Amtsgericht Kiel, HRB 14826 KI
USt-ID.: DE 194910634

sowie deren Aufsichtsbehörde:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Telefon: 02 28/14-0

wegen offenkundige öffentliche Abbildung Hackenkreuze in Form der Hackenkreuz- Triskele als Firmensymbol.
Diese Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF Gesetz und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt VERBOTEN!

Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

In dem Zusammenhang wird angezeigt: Die illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht = ES LIEGT DAMIT SHAEF- VERSTOSS (GG139) seitens aller tatbeteiligten Personenkreise vor!

Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD in Deutschland. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren und aller in Frage kommender anderer Delikte.

2. Strafantrag und Strafanzeige gegen **Staatsanwalt Herr Nowroussian und der unterzeichnenden Justizangestellte mit den unleserlichen Namenszug *Nulsen*?** wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich o. g. Sofortige Beschwerde, DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE und FACHAUFSICHTS BESCHWERDE wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen Strafantrag und Strafanzeige gegen die Firma Mobilcom-debitel GmbH und den dahinter steckenden Personen wegen offenkundige, öffentliche Abbildung von NS- Hackenkreuzen

im Verbund in Form der Hackenkreuz- Triskele als Firmenlogo der Mobilcom-debitel GmbH. Diese Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF- Gesetzgebung und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt VERBOTEN!

Zu 1 Es wird festgestellt:

Keine Rechtskraft des Schreibens von Staatsanwalt Herr Nowrouisian:

Das standardisierte 0815- Formschreiben der Staatsanwaltschaft Schwerin - Staatsanwalt Herr Nowrouisian ist NICHT von dem zust. Staatsanwalt Herr Nowrouisian unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Die Unterzeichnung einer anonymisierten Justizangestellten mit den unleserlichen Namenszug *Nulsen*? reicht dazu NICHT aus.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Ur. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Das 0815- Formschreiben der Staatsanwaltschaft Schwerin – Staatsanwalt Herr Nowrouisian ist in Gänze unbegründet. Staatsanwalt Herr Nowrouisian hat weder eine Würdigung der Sach- und Rechtslage, noch der klaren Beweise getätigt. StGB § 86/ 86a blieben durch Oberstaatsanwalt Herr Henke unberücksichtigt.

Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz

10. Titel - Staatsanwaltschaft (§§ 141 - 152)
§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

beantrage ich hiermit die Überprüfung nach BGB ob der Oberstaatsanwalt Herr Henke tatsächlich eine Amtsperson ist oder nicht. Dazu sind mir Nachweise wie Amtsausweis und amtliche Ernennungsurkunde nach BGB zu erbringen.

Wiederholte dezidierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigeepunkten vom 09.07.2014:

Es handelt sich auf dem Firmenlogo von Mobilcom – Debitel um eine offenkundige Abbildung von einem klar erkennbaren Hackenkreuz in der Form der nationalsozialistischen Hackenkreuz- Triskele.

Es ist festgestellt, dass die Schutzbehauptung von Staatsanwalt Herr Nowrouisian „es sei nur ein Muster bzw. In dieser Gesamtheit keinen in Richtung auf eine verbotene Organisation gehenden Symbolgehalt auf.“ nicht greift. Die Hackenkreuz Triskele ist dem vierschenkigen bzw. Vierpaß- Hackenkreuz zum Verwechseln ähnlich! Verweis Zitat § 86a StGB: **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**“

Darüber hinaus fand die Hackenkreuz- Triskele wie das Vierpaß- Hackenkreuz auch im 3. Reich Anwendung durch die Nationalsozialisten. Zur NS-Zeit war die Triskele z. B. das Zeichen der verbotenen nationalsozialistischen Organisation *SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark*.

Weil die Hackenkreuz- Triskele dem Vierpaß- Hakenkreuz zum Verwechseln ähnlich sieht, verwenden Rechtsextremisten die Triskele heute oft als Ersatz.

In der Gegenwart findet die Hackenkreuz- Triskele z. B. Anwendung durch in Deutschland verbotene Neonazivereinigungen wie die Nazibewegung *Blood Honour“. Aus genannten Gründen handelt es sich hierbei offenkundig um ein verbotenes Symbol nationalsozialistischer Organisationen wie die militärische Organisation *SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark*.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft damit auch die Firma Mobilcom.

Es erfolgte offenkundig auch nationalsozialistische okkulte VERHERRLICHUNG seitens des Auftraggebers und Betreibers Mobilcom-Debitel und den dahinter stehenden tatbeteiligten Firmen und Personenkreisen.

Zeugnis von Amtswegen in Augenscheinnahme des Firmensymbols.

Das NICHT wegen genannter Mängel rechtskräftige Schreiben wird daher als unzureichend und unbegründet zurückgewiesen und NACHBESSERUNG gefordert.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Diensts Schulung des BRD Inlandsgemeindienstes

Verfassungsschutz

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-staat-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnkrank, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden; sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. meiner Person veranlasst:

Allgemein besteht heute der offenkundige Verdacht der Befangenheit aller BRD- Behörden durch politisch rechtsideologisch motivierte Schulungen /Weisungen des Verfassungsschutzes.

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienst

***Verfassungsschutz* POTENZIELL infiltriert und befangen sein!**

Es besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit auch die in der Klage aufgeführten bundesdeutschen Behörden durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

In diesen Zusammenhang ist mittels einer mir zuzureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG* klarzustellen, dass die **Staatsanwaltschaft Schwerin – Staatsanwalt Herr Nowrousian** KEINE derartigen Diensts Schulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u. ä. Maßgaben des BRD- Inlandsgemeindienstes *Verfassungsschutz* erhalten hat. Das wurde von den genannten Behörden und Personen hartnäckig ignoriert! Diese Feststellung wird hiermit vom Gericht ebenfalls beantragt.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin – Staatsanwalt Herr Nowrousian hat auch dazu keine Stellung genommen und auch diesen Sachstand trotz Beschwerde ignoriert.

Vorsorglich wird auch hier auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Verweisen wird auch auf die jüngsten Korruptionsvorwürfe gegen die **Staatsanwaltschaft Schwerin** und dem verstrickten LKA *Mecklenburg- Vorpommern*. Es besteht offenkundiger Verdacht der Mafia- Bandenbildung, Korruption innerhalb der Justizorgane von *Mecklenburg- Vorpommern*, was hiermit strafangezeigt wird und zu ermittelnd untersuchen ist.

Die zuständige **Staatsanwaltschaft Schwerin** ist offenkundig nicht mehr in der Lage durch vollständige BEFANGENHEIT und schweren Korruptionsverdacht ihrer Arbeit nachzukommen.

Verweis Parallelverfahren und der jüngste Skandal aus den BRD- Massenmedien bzgl. der Staatsanwaltschaft Schwerin und dem Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern:

Verweis: NDR - Der Fall Norbert Wöstenberg: Ein Skandal / Korruption Staatsanwaltschaft Schwerin Mecklenburg. **In der JVA Bützow begann er das Geschäft seines Lebens: Norbert Wöstenberg arbeitete während seiner Haftzeit für das LKA und die Staatsanwaltschaft - und betrog weiter. Staatsanwaltschaft Schwerin Mecklenburg und das Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern sind offenkundig in dem Fall korrupt verwickelt. Kein Wunder das sich jetzt auch der Umgang mit den unzähligen Anzeige- und Beschwerde vorgänge von staatenlos.info - Kommission146 Deutschland erklärt...**

Quellerverweis: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/nordmagazin/Der-Fall-Norbert-Woestenberg-Ein-Skandal.nordmagazin25110.html>

Zu 3 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD- Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie die **Staatsanwaltschaft Schwerin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)**

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von *Mecklenburg- Vorpommern* ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte offenkundig in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend

anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Ermittlung, Aufklärung und Abhilfe zu übergeben.

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen nach allen Seiten sofort aufzunehmen. Das Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern und das Bundeskriminalamt Berlin sind dazu einzuschalten.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen liegen der Staatsanwaltschaft Schwerin vor:

3 Blatt Bildnachweise

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation